

## Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes

Von Bruno Schüller, S. J.

Es sind nunmehr schon etliche Jahre, daß man in der katholischen Kirche über die sittliche Beurteilung des Gebrauchs empfängnisverhütender Mittel diskutiert. Man wird nicht gut behaupten können, man sei in dieser Diskussion schon zu einem befriedigenden Resultat gekommen. Wie ist das zu erklären? Man darf sicher nicht die Schwierigkeiten unterschätzen, die sich in diesem Falle einer Urteilsfindung aus „der Natur der Sache“ entgegenstellen. Aber bisweilen hat man den Eindruck, diese Schwierigkeiten würden manchem Katholiken weniger groß erscheinen, falls das kirchliche Lehramt sich nicht schon klar zur Frage geäußert hätte, indem es den Gebrauch empfängnisverhütender Mittel rundweg für sittenwidrig erklärte. Gewiß, man hält im allgemeinen dieses Urteil des Lehramtes nicht für formell unfehlbar. Aber vielen scheint es einfach nicht eingehen zu wollen, daß sich das kirchliche Lehramt in einer so wichtigen Sache eventuell geirrt haben könnte. Man hat sich durch Jahrzehnte fest, ja unbedingt auf dieses Urteil des Lehramtes verlassen und dementsprechend sein Gewissen gebildet. Eheleute haben sich oft unter schwersten inneren Konflikten abgemüht, sich in ihrem intimen ehelichen Leben demgemäß zu verhalten. Die Beichtväter litten mit unter der Not der Eheleute, wußten meist nicht, wie sie helfen sollten, da sie selbstverständlich keine Abstriche machen durften an dem, was sie auf das Urteil des Lehramtes hin für ein klares Gebot Gottes hielten. Es ist durchaus einfühlbar, wenn man nach alldem die heftigsten inneren Widerstände dagegen verspürt, mit einer eventuellen Revisionsbedürftigkeit der bisherigen kirchlichen Stellungnahme zur Empfängnisverhütung zu rechnen. Wie sollte es möglich sein, daß die ausgestandene Not und Qual, die dabei gebrachten Opfer unnötig und umsonst waren? Wie könnte Gott so etwas in seiner Kirche zulassen, die durch seinen Geist zu leiten er verheißt hat? Niemand wird bestreiten wollen, daß es einen bitter und hart ankommen müßte, falls sich herausstellen sollte, das kirchliche Lehramt habe sein bisheriges Urteil über den Gebrauch empfängnisverhütender Mittel zu revidieren. Doch ist ernstlich zu fragen, ob Gott sich irgendwann und irgendwo dafür verbürgt hat, daß denen solche bittere Erfahrungen erspart bleiben, die sich in ihrer sittlichen Lebensführung der Leitung des kirchlichen Lehramtes anvertrauen. Könnte man nicht im

Gegenteil der Meinung sein, indem Christus das von ihm gestiftete Lehramt nicht nur mit einer unfehlbaren, sondern auch mit einer bloß authentischen Verkündigung seines Evangeliums und Gesetzes beauftragt hat, habe er wenigstens einschlußweise zu verstehen gegeben, es werde auch denen, die auf die Verkündigung dieses Lehramtes hören, nicht beschieden sein, den sittlichen Willen Gottes in allem und jedem ohne Irrtum zu erkennen? Es will scheinen, man könne dieser Auffassung sein. Die Gründe dafür seien im folgenden etwas ausführlicher dargelegt. Falls ihnen einige Beweiskraft zukommen sollte, würde das bedeuten: Es darf die Katholiken eigentlich gar nicht wundernehmen, wenn sie dann und wann gerade deswegen in die Irre gehen, weil sie sich vertrauensvoll der Leitung des authentischen Lehramtes unterstellen; wer nur versteht, mit welcher Art Vollmacht Christus das authentische Lehramt bedacht hat, muß auf solche Vorkommnisse von vornherein innerlich gefaßt sein.

### I. Das authentische Lehramt als fehlbare Lehrautorität

Es sei eigens betont, hier sollen nur einige Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes gemacht werden. Die überkommene Theologie über das Lehramt, über dessen beide Formen der Verkündigung: die unfehlbare und die bloß authentische, wird vorausgesetzt<sup>1</sup>. Zu ihr haben wir nichts Neues zu sagen. Sie ist außerdem schon von so vielen Theologen dargestellt worden, daß es als überflüssig gelten darf, sie hier nochmals zu wiederholen. Wir gehen vielmehr von dem aus, was die Theologie über die authentische Verkündigung des Lehramtes sagt, versuchen, das darin Implizierte ausdrücklicher herauszuarbeiten und einige Konsequenzen daraus zu ziehen, die gewöhnlich, so scheint es, nicht klar und entschieden genug gezogen werden.

Die Theologie sagt, auch in seiner (bloß) authentischen Verkündigung spreche das Lehramt aus echter Autorität, sei dabei allerdings nicht unfehlbar. Das authentische Lehramt spreche kraft echter Autorität, bedeutet: es spricht unter dem besonderen Beistand des Heiligen Geistes, der ihm von Christus zugesichert ist, folglich aus einer überlegenen Einsicht in das Evangelium und Gesetz Christi, die es in besonderer Weise vor Irrtümern schützt; darum kann es sich für die Wahrheit dessen, was es lehrt und verkündet, wirklich verbürgen und verdient Vertrauen; man darf ihm Glauben schenken und ist dazu

<sup>1</sup> Zur authentischen Verkündigung des Lehramts und deren Verhältnis zur unfehlbaren Verkündigung vgl. vor allem die vorzügliche Arbeit von *J. Beumer*, Das authentische Lehramt der Kirche, in: *ThGl* 38 (1948) 273–289. Authentische Lehrverkündigung ist gleichbedeutend mit nicht-unfehlbarer Verkündigung. Diese Bezeichnung hat sich zwar noch nicht allgemein durchgesetzt, wird aber von vielen Theologen verwendet.

auch verpflichtet, insofern man auf die Wahrheit von Evangelium und Gesetz Christi verpflichtet ist und damit auch zum Hören auf den, von dem man weiß, daß er einem auf zuverlässige Weise diese Wahrheit mitteilt.

Wohlverstanden: Lehrautorität besteht primär in überlegener Einsicht<sup>2</sup>. Lehren ist Vermittlung der Wahrheit, setzt demnach Einsicht in die zu vermittelnde Wahrheit voraus. Eine Wahrheit kann aber dem nicht mehr durch Lehren vermittelt werden, der diese Wahrheit schon kennt. Folglich ist der Lehrende begriffsnotwendig dem zu Belehrenden an Wissen und Einsicht überlegen. Allerdings, eine unbedingte Pflicht des an Wissen Unterlegenen, sich vom Überlegenen belehren zu lassen, ist nur dann gegeben, wenn es sich um ein Wissen handelt, das zu haben für den Unterlegenen sittlich notwendig ist. Das gilt nun in ausgezeichnete Weise von dem, worin das authentische Lehramt der Kirche seine überlegene Einsicht hat: vom Evangelium und Gesetz Christi<sup>3</sup>. Demnach ist das authentische Lehramt deswegen für die Gläubigen verbindliche Lehrautorität, weil es kraft des ihm verliehenen Geistbestandes die überlegene Einsicht hat in die Wahrheit Christi, auf die die Gläubigen um ihres Heiles willen verpflichtet sind.

In concreto wird man von der Pflicht, sich von einer Autorität belehren zu lassen, nur betroffen, sooft man zum Finden der Wahrheit einer solchen Belehrung bedarf. Das ist allemal dann der Fall, wenn man eine gesuchte Wahrheit durch eigene selbständige Einsicht entweder überhaupt nicht zu finden vermag oder doch nicht mit der gehörigen Sicherheit. In gewisser Hinsicht hat jede autoritative Wahrheitsvermittlung bloß subsidiären Charakter. Sie wäre unnötig, wenn der einzelne, allein auf sich gestellt, stets in der Lage wäre, aufgrund selbständiger Einsicht die Wahrheit zu erkennen. Über das, was man bereits mit Sicherheit weiß, braucht man sich eben nicht mehr belehren zu lassen. Nehmen wir an, jemand sei durch eigene schlüssige Überlegungen zur Einsicht gekommen, allgemeine Religionsfreiheit sei ein fundamentales Menschenrecht. Nachträglich erhalte er davon Kenntnis, daß sich das Zweite Vatikanische Konzil genau in diesem Sinne für allgemeine Religionsfreiheit erklärt habe, und zwar kraft seiner Lehrautorität. Würde er in diesem Augenblick von der Pflicht betroffen, das bereits sicher Erkante nunmehr auch noch in einem Akte des Vertrauens sich vom Konzil sagen zu lassen? Nicht im geringsten. Das Lehramt soll den Gläubigen helfen, die Wahrheit zu finden. Es ist aber unmöglich, sich beim Suchen dessen helfen zu

<sup>2</sup> Das gilt letzten Endes sogar von jeglicher Autorität. Vgl. dazu *B. Schüller, Gesetz und Freiheit* (Düsseldorf 1966) 31–41; *H.-G. Gadamer, Wahrheit und Methode* (Tübingen 1965) 263 f., äußert sich im selben Sinne: „Die Autorität von Personen hat aber ihren letzten Grund nicht in einem Akte der Unterwerfung und der Abdikation der Vernunft, sondern in einem Akt der Anerkennung und der Erkenntnis – der Erkenntnis nämlich, daß der andere einem an Urteil vorgeht, d. h. vor dem eigenen Urteil den Vorrang hat.“

<sup>3</sup> Da durch einen besonderen Geistesbeistand begründet, hat die überlegene Einsicht des kirchlichen Lehramts charismatischen Charakter; sie ist, wenn man will, charismatische Einsicht; aber wirkliche Einsicht und Verständnis. Die Inhaber des Lehramtes wissen und verstehen, was sie verkünden, sie handeln in vollem Sinne personal.

lassen, was man schon gefunden hat. Kurz, da die kirchliche Lehrautorität kein Selbstzweck ist, sondern lediglich die Erkenntnis der Wahrheit vermitteln soll, darum ist man auf sie auch nur in dem Maße verpflichtet, als man zur Findung der Wahrheit solcher Vermittlung bedarf. Die rechte sittliche Haltung des Gläubigen gegenüber dem authentischen Lehramt besteht nicht darin, sich alles nur sagen zu lassen, vertrauensvoll anzunehmen und keinen Versuch zu unternehmen, durch eigene und selbständige Einsicht Evangelium und Gesetz Christi richtiger, umfassender und tiefer zu verstehen. Vielmehr besteht die rechte Anerkennung des authentischen Lehramtes in der Bereitschaft des Gläubigen, sich von ihm vertrauensvoll belehren zu lassen, sooft er das nötig hat.

Das Lehramt ist bei seiner bloß authentischen Verkündigung *nicht unfehlbar*. Es kann demnach in seinen authentischen Urteilen und Entscheidungen auch einmal irren. Wie können dann die Gläubigen verpflichtet sein, sich diesem Lehramt anzuvertrauen? Sie müssen ja von vornherein mit der Möglichkeit rechnen, daß sie in ihrem Vertrauen enttäuscht werden, in die Irre statt in die Wahrheit geführt werden. Und wie kann eine Autorität Vertrauenswürdigkeit beanspruchen, wenn sie von vornherein weiß, daß sie selbst fehlbar ist, unter Umständen das ihr entgegengebrachte Vertrauen wider Willen vereiteln wird? Man kann das Problem auf die einfache Formel bringen: Ist fehlbare Autorität noch wirkliche Autorität? Sobald die Frage so formuliert wird, tritt deutlich zutage: Die Autorität, wie das authentische Lehramt sie ausübt, ist in formaler Hinsicht von gleicher Art wie alle Autorität, die sonst von Menschen ausgeübt wird. Fehlbarkeit gehört unvermeidlich zu jedem Menschen. Darum ist alle Autorität, insofern sie Menschen zur Ausübung übergeben wird, eo ipso fehlbare Autorität. Somit kann Unfehlbarkeit wohl kaum konstitutiv sein für Autorität überhaupt, da es sonst unter Menschen keinerlei Autorität gäbe.

Gleichwohl, es bleibt die Schwierigkeit zu lösen, inwiefern fehlbare Autorität keine *contradictio in terminis* ist. Nun, jeder Kranke, der einen Arzt aufsucht, jeder Heranwachsende, der willig seinen Eltern gehorcht, hat für sich lebensmäßig diese Schwierigkeit schon gelöst. Indem ein Kranker sich einem Arzt anvertraut, unterstellt er sich dessen Autorität, erklärt er sich bereit, sich nach den Anordnungen des Arztes zu richten, obwohl er sich normalerweise aus eigener Einsicht kein Urteil darüber bilden kann, ob die vom Arzt getroffenen Anordnungen im Einzelfall auch richtig sind. Umgekehrt: indem ein Arzt die Behandlung eines Kranken übernimmt, spricht er sich selbst dem Kranken gegenüber Autorität und Vertrauenswürdigkeit zu. Nun wird kein Arzt von sich behaupten können, er sei als Arzt unfehlbar, er könne sich absolut dafür verbürgen, daß er nie eine verkehrte Diagnose stelle und auch nie eine falsche Therapie anwende. Kein Arzt, auch nicht der tüchtigste, wird bestreiten wollen, daß er auch bei äußerster Gewissenhaftigkeit einmal irren kann und dann unter Umständen wider Willen das Leiden eines Kranken eher verschlimmert als bessert. Wie kann der Arzt trotz dieser nicht ausschließbaren Eventualität dem Kranken gegenüber Autorität und Vertrauenswürdigkeit beanspruchen? Das kann er tun, insofern er sich sagen darf: Es sind wirklich „Ausnahmefälle“, daß ich einmal eine falsche Diagnose stelle oder eine falsche Therapie anwende; „in der Regel“ treffe ich das Richtige, helfe ich tatsächlich dem Kranken, sofern ihm überhaupt geholfen werden kann.

Kein Mensch, der Autorität ausübt, wird mehr von sich sagen können. Kein Mensch braucht aber auch mehr von sich sagen zu können, um sich als Autorität auszuweisen und anerkannt zu werden. Der Erzieher oder Obere, der „in der Regel“ die richtigen Anordnungen trifft und nur „in Ausnahmefällen“ einmal das Verkehrte veranlaßt, übt seine Autorität in der einzigen menschenmöglichen Weise aus. Kurz, fehlbare Autorität erweist sich als Autorität durch das, was sie „in der Regel“ (per se) vollbringt, als fehlbar durch das, was ihr „in Ausnahmefällen“ (per accidens) an Versagen unterläuft. Es ist klar, diese Formel gibt noch Raum für ein graduell sehr unterschiedliches Ausmaß an Autorität. Fehlbare Autorität ist um so größer, je seltener der „Ausnahmefall“ ihres Versagens vorkommt; sie nimmt ab in dem Maße, als die Fälle des Versagens häufiger werden, um schließlich aufzuhören überhaupt noch Autorität zu sein, wenn die „Ausnahmefälle“ ihrer Häufigkeit nach dem Regelfall sich annähern und damit keine „Ausnahmefälle“ mehr sind.

Wie selten ihr Versagen auch sein mag, fehlbarer Autorität ist unvermeidlich eine gewisse Unzuverlässigkeit eigen. Man kann sich ihr nicht anvertrauen, ohne das Risiko einzugehen, in seinen Erwartungen enttäuscht zu werden. Nun wird vernünftigerweise niemand ein solches Risiko eingehen, wenn er es ohne Schaden und Nachteile vermeiden könnte. Vor die Wahl gestellt, ob er sich einer fehlbaren oder einer unfehlbaren Autorität unterstellen wolle, wird kein Mensch die fehlbare Autorität wählen. Aber es gibt nun einmal unter Menschen keine unfehlbare Autorität. Also bleibt dem einzelnen, der einsieht, daß er unter dieser oder jener Rücksicht einer autoritativen Leitung bedarf, gar keine andere Möglichkeit, als sich einer fehlbaren Autorität anzuvertrauen. Er geht dadurch zwar unvermeidlich das Risiko ein, zu seinem eigenen Schaden in die Irre geführt zu werden; aber da für ihn nur Autorität sein kann, wer ihm an Einsicht, Kenntnissen und Erfahrung überlegen ist, so würde er ohne autoritative Leitung auf seine geringere Einsicht und Erfahrung angewiesen sein und darum zwangsläufig größere Gefahr laufen, in die Irre zu gehen. Er kann also das Risiko des Irrtums überhaupt nicht umgehen. Er kann nur zusehen, daß er das geringere dem größeren Risiko vorzieht. Und er tut das im allgemeinen auch mit der allergrößten Selbstverständlichkeit. Eltern haben durch Erziehungsfehler zweifellos schon viel Unheil an ihren Kindern angerichtet. Trotzdem wird kein vernünftiger Mensch daraus den Schluß ziehen, die Kinder müßten sich deshalb selbst überlassen bleiben. Die Ärzte mögen durch unverschuldete oder verschuldete Kunstfehler schon manchen Kranken an Leib und Leben geschädigt haben. Aber so schlimm das im Einzelfall sein mag, aufs Ganze gesehen, fällt es nicht ins Gewicht gegenüber dem, was die

Ärzte zum Wohl kranker Menschen geleistet haben. Kurz, kein Mensch kann Autorität ausüben, ohne das Risiko einzugehen, zu schaden, wo er nützen soll und nützen will; kein Mensch kann sich einer Autorität unterstellen, ohne dadurch das Risiko einzugehen, statt geführt verführt zu werden. Aber dieses Risiko darf und muß eingegangen werden. Es ist zu allermindest das geringere Übel.

Wenngleich das authentische Lehramt seine Autorität dem Stifterwillen Christi verdankt und sich dadurch von sonstiger Autorität, die unter Menschen vorkommt, unterscheidet, so kann von ihm, seiner grundsätzlichen Fehlbarkeit wegen, formal nichts anderes gelten als von aller anderen fehlbaren Autorität<sup>4</sup>. Gestützt auf den ihm zugesicherten Beistand des Heiligen Geistes, kann das authentische Lehramt von sich sagen, seine Urteile und Entscheidungen in Glaubens- sowie Sittenfragen seien „in der Regel“ richtig und nur „in Ausnahmefällen“ auch einmal falsch. Wenn es daraufhin die Gläubigen auffordert, sich seiner Leitung anzuvertrauen, ja ihnen erklärt, sie seien verpflichtet, sich ihm anzuvertrauen, so setzt es dabei ein Zweifaches voraus: Erstens, daß es selbst, obschon zugegebenermaßen fehlbar, im ganzen dennoch besser gegen Irrungen geschützt sei als die Gläubigen, diesen gegenüber im allgemeinen eine überlegene Einsicht in Evangelium und Gesetz Christi habe; zweitens, daß es selbst, das Lehramt, in den Fällen, in denen es bloß authentische Entscheidungen trifft, seiner selbst nicht in jener absoluten Weise sicher ist, die es dazu ermächtigte, unfehlbar zu entscheiden; daß es mithin den Gläubigen zwar keine absolut zuverlässige Hilfe bei ihrer Wahrheitsfindung gewähre, wohl aber die unter den gegebenen Umständen relativ zuverlässigste Hilfe. Dementsprechend stellt das authentische Lehramt den Gläubigen auch nur in Aussicht: Sie werden in dem Vertrauen, das sie ihm entgegenbringen, sich „in der Regel“ bestätigt und nur „in Ausnahmefällen“ enttäuscht finden.

Daraus folgt zunächst für die Inhaber des authentischen Lehramtes: Sie müssen grundsätzlich mit der Möglichkeit rechnen, daß sie bei ihren Lehrentscheidungen auch einmal irren und dadurch die ihnen

<sup>4</sup> Manche Theologen mögen diese Feststellung befremdlich finden. Sie sind gewohnt, in der Lehrautorität der Kirche etwas völlig Einzigartiges und Unvergleichliches zu erblicken. Nun, einzigartig ist die Lehrautorität der Kirche, insofern sie durch den Geistesbeistand charismatisch begründet ist, Evangelium und Gesetz Christi zu ihrem Thema hat. Aber was von fehlbarer Autorität als solcher gilt, muß auch für das authentische Lehramt gelten, wenn Autorität und Fehlbarkeit, vom authentischen Lehramt ausgesagt, überhaupt einen Sinn haben sollen. Im übrigen haben wir bei Konferenzen wiederholt feststellen können, daß solche, die nicht Fachtheologen sind, das ihnen angesonnene Vertrauen zur authentischen Verkündigung des Lehramtes erst dann als ein „obsequium rationabile“ begriffen, nachdem ihnen klar geworden war, daß der Mensch, wie er faktisch vorkommt, in allen möglichen Lebensbereichen darauf angewiesen ist, sich der Leitung fehlbarer Autorität anzuvertrauen.

unterstellten Menschen fehlleiten; sie müssen bereit sein, ein früher gefälltes Lehrurteil zurückzunehmen, sobald sie es als irrig erkannt haben. Die Art von Lehrvollmacht, mit der sie von Christus ausgestattet sind, kann den Inhabern des authentischen Lehramtes nicht unbedingt das öffentliche Eingeständnis ersparen: Erravimus. Aus der grundsätzlichen Fehlbarkeit des authentischen Lehramtes folgt für die Gläubigen: Es kann vorkommen, daß sie etwas, das sie auf die Verkündigung des authentischen Lehramtes hin für falsch und verwerflich hielten, später für wahr und gut zu halten haben, und zwar wiederum auf die Verkündigung desselben Lehramtes hin. Ist das für sie nicht eine unzumutbare Forderung? Es ist eine bittere und harte Forderung, unzumutbar ist sie nicht. Da sie selbst fehlbare Menschen sind, wird es ihnen auf alle Fälle immer wieder zugemutet sein, sich zu korrigieren, das bisher irrigerweise für wahr und gut Gehaltene als falsch und schlecht zu verwerfen. Dieser Zumutung entgehen sie nicht, wenn sie sich dem authentischen Lehramt anvertrauen; aber sie werden seltener von ihr betroffen sein, nur „in Ausnahmefällen“.

Der Anlaß zu den hier gemachten Überlegungen ist eine Stellungnahme des authentischen Lehramtes zu einer Frage des Sittengesetzes. Darum darf es als zulässig gelten, wenn wir nunmehr das authentische Lehramt nur noch betrachten hinsichtlich seiner Vollmacht, das Gesetz Christi auszulegen und zu verkünden. In Fragen des Sittengesetzes ist es keineswegs so, daß der Gläubige nur Zugang zur Wahrheit hätte durch die Vermittlung des kirchlichen Lehramtes. Ob man nun der Auffassung ist, das Gesetz Christi enthalte materiaethische Forderungen, die über das natürliche Sittengesetz hinausgehen, oder ob man das bestreitet, es kann jedenfalls nicht im geringsten in Zweifel gezogen werden, daß jeder Mensch ein eigenes sittliches Urteilsvermögen hat, kraft dessen er grundsätzlich in der Lage ist zu beurteilen, „was der Wille Gottes ist, was gut, wohlgefällig und vollkommen“ (Röm. 12, 2). Sooft das kirchliche Lehramt autoritativ die Erkenntnis sittlicher Forderungen vermittelt, kann es lediglich eine subsidiäre Aufgabe erfüllen<sup>5</sup>. Überdies, weil selbst grundsätzlich fehlbar, kann das authentische Lehramt nur eine *relative* Überlegenheit gegenüber dem sittlichen Urteilsvermögen des einzelnen Gläubigen haben. Es ist nur *besser* gegen Irrtümer abgesichert als der einzelne Gläubige; es hat zwar grundsätzlich ein Mehr an Einsicht, aber nicht es allein hat Einsicht in den Willen Gottes, sondern auch jeder Gläubige. Daraus folgt: Wenn bei einer Frage des Sittengesetzes das Urteil des authentischen Lehramtes und das Urteil eines Gläubigen voneinander abweichen, so läßt sich nicht von vornherein sagen, das Lehramt habe immer, also auch in diesem Falle, recht. Nein, man kann im Vorhinein nur sagen, bei solchermaßen voneinander abweichenden Urteilen werde das authentische Lehramt „in der Regel“ recht haben; aber „in Ausnahmefällen“ könne es auch vorkommen, daß der Gläubige und nicht das Lehramt im Recht sei.

Wie läßt sich nun in einem konkreten Einzelfall ausmachen, ob sich die Regel bestätigt, also das Lehramt richtig geurteilt hat, oder ob

<sup>5</sup> Falls das Gesetz Christi materiaethische Forderungen enthielte, die über das natürliche Sittengesetz hinausgingen, hätte das kirchliche Lehramt in bezug auf dieses Mehr nicht nur eine subsidiäre Aufgabe. Vgl. zu dieser Frage B. Schüller, Zur theologischen Diskussion über die *lex naturalis*, in: ThPh 41 (1966) 481–503.

eine Ausnahme von der Regel eingetreten ist, ein Irrtum des Lehramtes, den der Gläubige erkannt hat? Müssen beide, das Lehramt und der Gläubige, gleichermaßen die Gründe für ihre Urteilsbildung vorlegen, damit sich so herausstelle, wessen Gründe stichhaltig sind und wer darum recht hat? Wollte man das fordern, so würde man unterstellen, das authentische Lehramt und der Gläubige wären mit grundsätzlich gleichem sittlichem Urteilsvermögen begabt, so daß es von daher völlig offenbleiben müßte, wessen Urteil sich am Ende als wahr und richtig erweise. Aber gerade diese Unterstellung ist falsch. Das authentische Lehramt ist im allgemeinen an sittlicher Einsicht überlegen. Darum besteht die Wahrscheinlichkeit, daß sich seine Lehrentscheidung als richtig herausstellen wird, während es zwar prinzipiell möglich, aber unwahrscheinlich ist, daß der an Einsicht Unterlegene die Wahrheit gefunden haben sollte. Die Annahme des wahrscheinlich Richtigen oder Wahren heißt in der theologischen und kanonistischen Fachsprache „Vermutung“ der Wahrheit, *praesumptio veritatis*. Folglich kann man auch sagen, es bestehe die generelle „Vermutung“, daß die Urteile des authentischen Lehramtes richtig sind<sup>6</sup>. Ein Irrtum ist durch solche Vermutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, muß aber, weil er das Unwahrscheinliche ist, in jedem Einzelfall eigens nachgewiesen werden. Wenn also ein Gläubiger in einer Frage des Sittengesetzes anders als das authentische Lehramt urteilen zu müssen meint, so trägt er die Beweislast: er muß nachweisen, daß das Unwahrscheinliche eingetreten ist: das von der Regel Abweichende, ein Irrtum des authentischen Lehramtes<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> M. Scheeben, *Kath. Dogmatik I* (Ges. Schriften, III [Freiburg i. Br. 1948]) 265: „Abgesehen von der *approbatio solemnis* durch den Heiligen Stuhl sind die doktrinen Dekrete der Partikularkonzilien nicht unfehlbar. Sie können also (!) nur eine mehr oder minder große Präsumtion der Wahrheit für sich haben“. Auch nach Scheeben sind demnach autoritative, aber nicht unfehlbare Lehrentscheidungen dadurch gekennzeichnet, daß ihre Wahrheit zu „vermuten“, zu „präsumieren“ ist. – Der Begriff „*praesumptio veritatis*“ wird manchem katholischen Theologen reichlich juristisch vorkommen, denn er kennt ihn gewöhnlich nur aus dem *Ius Canonicum*. In Wirklichkeit hat das *Ius Canonicum* nur eine Regel der Wahrheitsfindung übernommen, auf die der Mensch als „endliche Vernunft“ und autoritativer Führung bedürftiges Wesen gerade in den wichtigsten Lebensbereichen nicht verzichten kann. H.-G. Gadamer, a. a. O. 250–268, nennt von fehlbarer Autorität übernommene Überzeugungen und Wertungen Vor-Urteile (*praecjudicia*) und weist deren Legitimität, ja Unentbehrlichkeit auf. K. Rabner, *Schriften zur Theologie*, V (Köln 1964) 12, verwendet dieselbe Grundregel, wenn er schreibt: „Das Vorgegebene muß grundsätzlich bis zum Beweis des Gegenteils als das zu Übernehmende und zu Bewahrende erachtet werden, will der Mensch sich nicht selbst aufgeben.“

<sup>7</sup> Auch echte menschliche Tradition hat den Charakter fehlbarer Autorität. Darum gelten auch ihr gegenüber die hier aufgestellten Regeln. In diesem Sinne schreibt T. E. Jessop, *The Christian Morality* (London 1960) 12, zur Frage, wer die Beweislast habe, ob derjenige, der die Realgeltung der Sittlichkeit behaupte, oder derjenige, der sie leugne: „Given, however, the age-long tradition of morality, it may fairly be contended that the onus of proof lies rather on those who

Es versteht sich von selbst: sobald sich jemand vergewissert haben sollte, daß eine Entscheidung des authentischen Lehramtes die Wahrheit verfehlt, darf er ihr nicht länger zustimmen, ist es ihm geboten, seine frühere Zustimmung zurückzunehmen. Denn es ist primär die Wahrheit, auf die man verpflichtet ist; und nur insoweit das authentische Lehramt die Wahrheit vermittelt, hat man darauf zu hören. Vom Gehorsam gegen das authentische Lehramt als eine fehlbare Autorität gelten dieselben ethischen Grundsätze, nach denen der Gehorsam gegen irgendeine fehlbare Autorität zu beurteilen ist. Wer einer Obrigkeit gehorcht, obwohl er erkennt, daß ihre Anordnung gegen das Sittengesetz verstößt, versündigt sich gegen Gott. In Glaubens- und Sittenfragen dem zustimmen, was man als Irrtum erkannt hat, verstößt gegen den Willen Gottes. Demgemäß ist bei Wernz-Vidal<sup>8</sup> zu lesen, die innere Zustimmung des Gläubigen zu einer authentischen Lehrentscheidung „aliud habet de provisorio et fundatur in praesumptione, quod authenticus doctrinae magister non erret nisi de contrario adsit vehementis suspicio ideoque ipsi docenti debetur oboedientia intellectus, sicut superiori legitime praecipienti debetur oboedientia voluntatis, nisi adsit vehementis suspicio ipsum inhonesta praecipere“.

## II. Zeichen unsachlicher Parteinahme für das authentische Lehramt

Was bis hierher über das authentische Lehramt ausgeführt wurde, ist überlieferte und herrschende Lehre der katholischen Theologie, kann der Sache nach in Handbüchern der Fundamentaltheologie und Dogmatik nachgelesen werden. Nur wird man dort kaum etwas vom Risiko erwähnt finden, das man eingeht, wenn man sich dem authentischen Lehramt anvertraut, und erst recht nichts von einer eventuellen Pflicht der Inhaber des Lehramtes einzugestehen, daß eine authentische Entscheidung falsch ist. Das scheint uns bezeichnend zu sein. Man hat den Eindruck, daß die Theologen, sooft sie über das authentische Lehramt schreiben, sich veranlaßt sehen, im Interesse der Autorität gegen eine offene oder latente Neigung der Gläubigen zur Unbotmäßigkeit zu kämpfen. Sie führen des langen und breiten aus, was die Autorität des authentischen Lehramtes ins gebührende Licht zu rücken geeignet ist; sie können sich nicht genug darin tun aufzuzeigen, wieso die Gläubigen streng verpflichtet sind, auch dem bloß authentischen Lehramt Glauben zu schenken. Daß die Gläubigen dabei unvermeidlich auch das Risiko eingehen, dann und wann irregeleitet zu werden, daß sie gegebenenfalls auch einmal dem authentischen Lehramt die Gefolgschaft verweigern müssen, und zwar um der Wahrheit Christi willen, davon reden die Theologen, wenn überhaupt, im allgemeinen nur in wenigen Sätzen, so als ob das kaum von praktischer Bedeutung wäre. Das erinnert einen an die Art und Weise, wie bis vor wenigen Jahrzehnten bestimmte Moraltheologen die Epikeia in ihren Handbüchern behandelt haben. Sie konnten zwar

would reject the moral attitude than on those who accept it. As a rule, it is the rebel who has to prove his case, for the accepted position usually has behind it a large volume of social experience.“

<sup>8</sup> Ius Canonicum, IV/2 (Romae 1935) nr. 617.

nicht ganz verschweigen, daß es so etwas wie Epikeia gebe; aber sie hatten sehr wenig Zutrauen zum Verantwortungsbewußtsein der Untergebenen, argwöhnten vielmehr, die Epikeia werde durchweg zum Vorwand für Ungehorsam dienen, weswegen sie nur eben kurz erwähnt werden dürfe. Gewiß, es ist wichtig, jeglicher Autorität den gebührenden Vorrang vor den ihr unterstellten Menschen einzuräumen, ohne alle Abstriche. Aber ist es nicht ebenso wichtig, die Grenzen aller von Menschen ausgeübten Autorität deutlich aufzuzeigen, auch die Grenzen kirchlicher Autorität, wo sie solche Grenzen hat? Und Christus hat nun einmal dem authentischen Lehramt Grenzen gezogen.

Es ist der Mühe wert, den Anzeichen ungerechtfertigter Parteinahme für das authentische Lehramt auf seiten der Theologen etwas nachzugehen. *F. Gallati* hat eine lesenswerte Monographie über das authentische Lehramt geschrieben unter dem Titel „Wenn die Päpste sprechen“<sup>9</sup>. Sie umfaßt 201 Seiten Text. Davon sind, zusammengezählt, fünf ganze Seiten der Frage gewidmet, wie der Katholik sich zu verhalten habe, wenn er feststellt, daß eine authentische Entscheidung des Lehramtes irrig ist<sup>10</sup>. Aufschlußreich ist eine Wendung, die, etwas variiert, einigemal vorkommt. „Steht aber der Irrtum (scil. des authentischen Lehramtes) fest, hört die Verpflichtung einer Zustimmung auf“ (172). Das Kapitel, in dem dieser Satz steht, ist überschrieben: „Erlaubter (!) Entzug der inneren Zustimmung“ (171). Gallati stellt schließlich den Grundsatz auf: „Wenn aber die Gründe“, die gegen eine Lehrentscheidung sprechen, „klar und durchschlagend sind, vor allem, wenn sie von mehreren ersten und kirchlich gesinnten Theologen geteilt werden, dann ist es erlaubt (!), vom Dekret abzuweichen oder mindestens die Zustimmung einstweilen aufzuheben“ (175). Man vergegenwärtige sich: was zu tun nur „erlaubt“ ist, das darf man auch unterlassen. Kann die Zustimmung zu einem Urteil (nur) erlaubterweise zurückgenommen werden, dann kann sie erlaubterweise auch aufrechterhalten werden. Will Gallati etwa sagen, wer eine Entscheidung des authentischen Lehramtes als irrig erkannt habe, dürfe wählen, ob er ihr weiterhin zustimmen wolle oder nicht? Das wäre absurd. Wer einen Irrtum durch „klare“ und „durchschlagende“ Gründe erfaßt hat, dem ist es nicht nur „erlaubt“, dem ist es *streng geboten*, diesen Irrtum abzulehnen, einerlei, wer es ist, der diesen Irrtum gelehrt hat. Sagt man, es sei „erlaubt“, dem erwiesenermaßen irrenden Lehramt die Zustimmung zu entziehen, so hört sich das an, als handle es sich lediglich um ein Zugeständnis an die

<sup>9</sup> Erschienen 1960 in Wien.

<sup>10</sup> *J. Ford* and *G. Kelly*, *Contemporary Moral Theology*, Vol. 1 (Westminster, Maryland 1958) 3-41, behandeln die Autorität des kirchlichen Lehramtes eher noch einseitiger.

Gläubigen, um die Anerkennung eines Grundes, der sie vom Gehorsam entschuldige. In Wirklichkeit muß es hier heißen: Man hat der Wahrheit mehr zu gehorchen als irgendeiner fehlbaren Lehrautorität<sup>11</sup>.

Nachdem Gallati im vorhin zitierten Grundsatz es für erlaubt erklärt hat, dem authentischen Lehramt, falls es einmal erwiesenermaßen geirrt haben sollte, die innere Zustimmung zu entziehen, fährt er mit dem Satz fort: „Doch ist es nicht erlaubt, mit Rücksicht auf die heilige Gewalt des Apostolischen Stuhles, öffentlich Stellung dagegen (scil. gegen die als irrig erkannte Entscheidung) zu nehmen, sondern es ist ehrfurchtsvolles Schweigen zu bewahren oder die Schwierigkeiten können dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden“ (175). Diesen Verhaltensgrundsatz scheint Gallati für so evident zu halten, daß er keine Notwendigkeit sieht, ihn noch eigens zu begründen. Ist dieser Grundsatz wirklich evident? Durchaus nicht. Wieso wäre es ein Mangel an Rücksicht und Ehrfurcht, wenn man jemanden, der irrt, und sei es das kirchliche Lehramt, auf seinen Irrtum aufmerksam macht und ihm nötigenfalls seinen Irrtum ausdrücklich nachweist? Besteht nicht im Gegenteil geradezu eine Pflicht, den Irrenden über seinen Irrtum aufzuklären, wofern die Möglichkeit dazu gegeben ist? Selbstverständlich: unusquisque sit memor condicionis suae! Es steht niemandem an, in schulmeisterlicher Form das authentische Lehramt eines Besseren belehren zu wollen. Aber falls nur der gehörige Respekt in Form und Ton gewahrt wird, wieso sollte die Pflicht zur Aufklärung eines Irrtums aufhören, wenn der Irrende eine Autoritätsperson ist? Es mag besondere Umstände geben, derentwegen man verpflichtet ist, den Irrenden in seinem Irrtum zu belassen; z. B. dann, wenn man den Irrtum nur aufdecken könnte, indem man dadurch ein größeres Übel verursachte, als es der nicht aufgeklärte Irrtum darstellt. Wahrscheinlich hielt man früher dafür, wer dem Apostolischen Stuhl „öffentlich“ vorhalte, eine irriige Entscheidung getroffen zu haben, setze dadurch in jedem Fall das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des authentischen Lehramtes in den Augen der Gläubigen herab, was ein schlimmeres Übel sei als ein nicht aufgeklärter Irrtum. Aber wie nun, wenn die irriige Entscheidung des authentischen Lehramtes die Gläubigen in schwerste Gewissenskonflikte brächte, indem sie ihnen Lasten auferlegte, die durchweg über ihre Kräfte gingen? Wäre auch dann noch eine even-

<sup>11</sup> Die *clausula Petri* (Apg 5,29) spricht einen ethischen Grundsatz aus, der für das Verhalten des Menschen gegenüber aller fehlbaren Autorität gilt. Normalerweise gehorcht der Mensch Gott, indem er der gottgesetzten Autorität gehorcht. Aber wenn der Mensch in Ausnahmefällen erkennen muß, daß die ihm vorgesetzte Autorität in ihren Anordnungen das sittlich Gute oder die Wahrheit verfehlt, treten für ihn die Autorität Gottes und die Autorität des Menschen gleichsam auseinander, muß er Gott (der Wahrheit) mehr gehorchen als den Menschen.

tuelle Einbuße des Lehramtes an Vertrauenswürdigkeit ein schlimmeres Übel als der unaufgeklärte Irrtum? Müßte man in einem solchen Fall nicht vielmehr sagen: Der Irrtum kann gar nicht schnell genug aufgeklärt werden, um des Gewissens der Gläubigen willen, aber auch um der Vertrauenswürdigkeit des authentischen Lehramtes willen? Denn die Versuchung, diesem Lehramt das angemessene Vertrauen zu entziehen, wird bei den Gläubigen um so stärker sein, je mehr und je länger sie unter einem Irrtum dieses Lehramtes haben leiden müssen. Das authentische Lehramt ist keine Privatperson. Wenn es einmal eine irrice Entscheidung trifft, so wirkt sich das als Übel auf die gesamte Kirche aus. Darum besteht eine weit größere Dringlichkeit, einen eventuellen Irrtum des authentischen Lehramtes auszuräumen zu helfen als den Irrtum einer Privatperson.

Schließlich ist nicht einzusehen, wieso das authentische Lehramt, würde ihm eine irrice Entscheidung mit „durchschlagenden“ Gründen nachgewiesen, bei den Gläubigen an Vertrauenswürdigkeit einbüßen sollte, falls man nur die Gläubigen mit der gehörigen Deutlichkeit gelehrt hat, es gebe in der Kirche nicht nur das unfehlbare, sondern auch das bloß authentische Lehramt, diesem letzteren aber dürfe man nur ein Vertrauen unter Vorbehalt schenken. Wofern das wirklich ins Bewußtsein der Gläubigen eingedrungen wäre, könnte es sie eigentlich nicht wundernehmen, wenn das authentische Lehramt sich dann und wann genötigt sähe, eine irrice Entscheidung einzugestehen. Allerdings, wenn man bei Tagungen und Konferenzen über die Autorität des kirchlichen Lehramtes zu sprechen hat, muß man allzuoft erleben, wie wenig sich die Gläubigen dessen bewußt sind, daß es ein bloß authentisches Lehramt gibt und welche Bewandtnis es damit hat.

Es ist zuzugeben: „öffentlich“ gegen eine erwiesenermaßen irrice Entscheidung des authentischen Lehramtes Stellung zu nehmen, dürfte im allgemeinen sittlich unzulässig sein, wenn es zur Ausräumung des Irrtums genüge, die den Irrtum nachweisenden Gründe den Inhabern des Lehramtes unmittelbar vorzulegen. Wahrscheinlich unterstellt Gallati, dieses letztere Vorgehen reiche in jedem Falle aus und sei deswegen auch das einzig zulässige. Aber diese Unterstellung läßt sich nicht als allgemeingültig beweisen, sondern höchstens wahrscheinlich machen, und das auch nur durch Belege aus der Geschichte des authentischen Lehramtes. Diese Geschichte ist noch nicht geschrieben worden, bedauerlicherweise. Das Unzureichende, das der herrschenden Lehre über das authentische Lehramt anhaftet, dürfte sich zum Großteil daraus erklären. Man geht gleichsam rein apriori voran, indem man, wie wir es auch getan haben, durch Begriffsanalysen ermittelt, von welcher Art Verbindlichkeit Urteile und Entscheidungen einer fehlbaren Lehrautorität sind. Dieses Vorgehen ist ohne Zweifel der Frage angemessen und bleibt grundlegend. Aber es müßte dadurch ergänzt werden, daß man die Erfahrungen auswertet, die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte mit dem authentischen Lehramt gemacht hat. Durch reine Begriffsanalyse läßt sich ausmachen, daß das Lehramt bei seinen authentischen Entscheidungen nur in Ausnahmefällen irrt. Der Ausnahmefall ist seinem Begriffe nach ein seltenes Vorkommnis im Vergleich zum Regelfall. Aber Seltenheit kann größer oder geringer sein;

eine Ausnahme von der Regel kann häufiger oder weniger häufig eintreten. Wie steht es in dieser Hinsicht mit den irrigen Entscheidungen des authentischen Lehramtes? Sind das Ausnahmen, die im Laufe eines Jahrhunderts ein-, vielleicht zweimal vorkommen oder erheblich öfter? Diese Frage läßt sich nicht apriori beantworten, sondern nur aposteriori, nur aus der Geschichte des authentischen Lehramtes. Man hat nun den Eindruck, daß die Theologen im allgemeinen ohne weiteres unterstellen, irriige Entscheidungen des authentischen Lehramtes seien, weil Ausnahmen, extrem seltene Vorkommnisse in der Vergangenheit gewesen und würden es deswegen aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft bleiben. Das unterstellen sie, bringen aber keine Beweise dafür aus der Geschichte des kirchlichen Lehramtes. Wie nun, wenn sich historisch nachweisen ließe, daß die Ausnahmen von der Regel beim Lehramt doch erheblich öfter vorgekommen sind? Hätte das nicht einige praktische Konsequenzen sowohl für die Inhaber des Lehramtes als auch für die Gläubigen, die dem Lehramt unterstellt sind? Ebenso wäre es wichtig zu wissen, auf welchem Wege in der Vergangenheit irriige Entscheidungen des Lehramtes als solche erkannt und revidiert wurden, welche Rolle dabei das Lehramt selbst, welche die Theologen oder das gläubige Volk gespielt haben, welche Faktoren die Aufklärung des Irrtums gefördert, welche sie verzögert haben.

Wie gesagt, es fehlen noch die historischen Untersuchungen, die über diese Punkte befriedigende Auskunft gäben. Aber wer bei der systematischen Behandlung ethischer Fragen die Problemgeschichte etwas verfolgt, stößt dabei mitunter auf Fakten, die zumindest die vorsichtige Vermutung nahelegen, gar so selten dürften irriige Entscheidungen des authentischen Lehramtes in der Vergangenheit wohl nicht vorgekommen sein und eine etwas kritischere Haltung der Theologen gegenüber dem Apostolischen Stuhl hätte sich bei der ethischen Wahrheitsfindung bisweilen günstig ausgewirkt.

Ein Beispiel dafür, wie Moraltheologen sich durch ein Übermaß an Vertrauen zur kirchlichen Autorität bei der Klärung einer ethischen Frage fehlleiten und beirren ließen, sei hier kurz angeführt, obschon es sicher ist, daß in diesem Fall Päpste und Bischöfe überhaupt keine authentische Entscheidung getroffen haben. Also nur eine Fehlhaltung der Moraltheologen soll illustriert werden. Vom 17. bis zum 19. Jahrhundert gab es eine beträchtliche Zahl katholischer Moraltheologen, die lehrten, die Entmannung von Knaben zur Gewinnung und Erhaltung hoher Stimmen für den kirchlichen und weltlichen Gesang sei sittlich zulässig, zumindest „probabiliter“. Sie brachten sachliche Beweisgründe vor. Aber man fühle deutlich, so schreibt *Peter Browe* dazu<sup>12</sup>, daß es nicht die Sachgründe waren, derentwegen die Moraltheologen diese Kastration für erlaubt hielten, sondern daß diese Gründe „nur dazu ausgedacht wurden, um die nun einmal bestehende Sitte zu rechtfertigen und so die Kirche gegen den Vorwurf, ein ethisch verwerfliches Mittel zu dulden und zu benützen, zu verteidigen und zu decken“. Drei Jahrhunderte hindurch sangen Kastraten in der Sixtinischen Kapelle. Während dieser Zeit regierten 32 Päpste. Kein einziger von ihnen hat sich entschieden dagegen ausgesprochen. Erst Leo XIII. hat angeordnet, daß keine neuen Kastraten in den Chor der Sixtinischen Kapelle aufgenommen wurden. Gewiß, das Schweigen so vieler Päpste zu dieser Kastration stellt kein formelles Urteil des authentischen Lehramtes dar. Aber, so argumentierten die damaligen

<sup>12</sup> Zur Geschichte der Entmannung (Breslau 1936) 112. Dort findet man die Belege für alle im folgenden angeführten Daten.

Moraltheologen, könnten die Päpste es dulden, daß in der Sixtinischen Kapelle ständig Kastraten als Sänger auftreten, wenn sie die Kastration zur Erhaltung hoher Stimmen für sittenwidrig hielten? Und so folgerten sie, wie Bartholomaeus Mastrius de Meldula († 1673) es tat: die Erlaubtheit dieser Kastration „etiam probabiliorem reddit quotidiana praxis, praesertim in Romana curia, ubi huiusmodi eunuchi permittuntur in servitium musicae et ecclesiarum“<sup>13</sup>. Es gab im gleichen Zeitraum auch Moraltheologen, die aus Sachgründen die Unerlaubtheit dieser Kastration für erwiesen hielten. Aber „daß der Papst und viele Bischöfe sie duldeten oder guthießen, ließ viele an der Durchschlagskraft ihrer Beweise zweifeln und gab, wie sie glaubten, der andern Ansicht zum mindesten Existenzberechtigung und einige Wahrscheinlichkeit“<sup>14</sup>.

Lehrreich an diesem Beispiel ist auch, wie apologetischer Übereifer dazu führen kann, eine kritisch in Zweifel gezogene Praxis oder Lehre der kirchlichen Autorität mit allen Mitteln zu rechtfertigen, auch mit Mitteln, die sich mit intellektueller Redlichkeit nicht gut vereinbaren lassen. Die derzeitige Diskussion über die sittliche Beurteilung der Empfängnisverhütung hat auch schon den einen oder andern Theologen dazu verleitet, bei recht fragwürdigen Auskünften seine Zuflucht zu nehmen, um dem authentischen Lehramt das eventuelle Eingeständnis zu ersparen, es habe geirrt und müsse sich korrigieren. Man dreht und wendet die Sätze aus *Casti Connubii*, die bei Erscheinen der Enzyklika und nachher von allen als eindeutige Verurteilung des Gebrauchs empfängnisverhütender Mittel verstanden wurden. Lassen diese Sätze nicht vielleicht doch eine andere Interpretation zu? Wurden sie bisher nicht mißverstanden? Man würde aufatmen, wenn man das bejahen könnte. Dem authentischen Lehramt bliebe es erspart, geirrt zu haben. Aber würde dann das authentische Lehramt nicht von einem der schrecklichsten Vorwürfe betroffen? Pius XI. wußte zweifellos sehr genau, wie die betreffenden Sätze aus „*Casti Connubii*“ von der gesamten Kirche verstanden wurden, nämlich als entschiedene Verurteilung des Gebrauchs empfängnisverhütender Mittel. Falls nun der Papst eine solche Verurteilung gar nicht hätte aussprechen wollen, hätte er dann nicht sofort in aller Form das Mißverständnis beseitigen müssen? Dem authentischen Lehramt als fehlbarer Autorität kann vernünftigerweise keinerlei Vorwurf daraus gemacht werden, daß es einmal irrt. Aber ein Papst, der sich von der Gesamtkirche in einer wichtigen Sache mißverstanden weiß und nichts zur Aufklärung des Mißverständnisses unternähme, den träfe ein furchtbarer Vorwurf.

Heutzutage, da die Geschichtlichkeit des Menschen viel bedacht und noch mehr beredet wird, bietet sich apologetischem Übereifer wie von selbst ein Verfahren an, dem authentischen Lehramt es zu ersparen, geirrt zu haben. Lehrentscheidungen, die uns heute falsch erschienen, brauchten nur aus ihrer geschichtlichen Situation heraus interpretiert zu werden und stellten sich als wahr und

<sup>13</sup> Zitiert nach *Browe*, a. a. O. 112, Anm. 100.

<sup>14</sup> Ders., a. a. O. 113.

richtig heraus. Gewiß, es ist schon ein hermeneutischer Gemeinplatz, daß jede Aussage nur ihren Sinn hergibt, wenn sie in ihrem historischen Kontext gelesen wird. Aber das heißt nicht, daß eine Aussage, nachdem sie verstanden ist, wie sie in ihrem historischen Zusammenhang ursprünglich gemeint war, sich zwangsläufig als wahr herausstelle. Wenn dem so wäre, hätte der historische Relativismus Geltung. Von welcher Art sind die inneren Widerstände mancher Katholiken gegen die Annahme, das authentische Lehramt habe eventuell geirrt, wenn sie dazu verleiten, Auswege zu gehen, die zu viel Schlimmerem führen, als es ein Irrtum des Lehramtes wäre?<sup>15</sup>

Ein nicht ganz erfreuliches Kapitel in der Geschichte der christlichen Moraltheologie ist die Sexualethik. Daran gibt es nichts mehr zu zweifeln. Zu zahlreich sind mittlerweile die historischen Untersuchungen, die das übergenug demonstrieren. Nun, es müßte merkwürdig in der Kirche zugegangen sein, wenn sich dort durch Jahrhunderte eine Sexualethik hätte behaupten können, die nicht in dieser oder jener Form vom authentischen Lehramt gutgeheißen und gefördert worden wäre. Darum wäre die Annahme äußerst unwahrscheinlich, das authentische Lehramt habe bei seinen Stellungnahmen zur Sexualethik nie einer Fehlentwicklung Vorschub geleistet, durch anderthalb Jahrtausende nicht. Man brauchte übrigens nicht in ferne Jahrhunderte zurückzugehen, wollte man nachprüfen, ob diese Annahme zurecht bestünde. Es würde schon genügen, die Ehelehre der Enzyklika „*Casti Connubii*“ mit den Kapiteln über die Ehe zu vergleichen, die die Pastoralkonstitution „*Gaudium et Spes*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils enthält. Ist es wirklich eine gradlinige, bruchlose Entwicklungslinie, die von „*Casti Connubii*“ zu „*Gaudium et Spes*“ führt? Konnte das Lehramt so über die Ehe sprechen, wie es in „*Gaudium et Spes*“ zu lesen ist, ohne sich von früher gemachten Lehräußerungen loszusagen und damit stillschweigend einzugestehen, früher die Wahrheit teilweise auch verfehlt zu haben? Wieviel hat das Lehramt für ein besseres Verständnis der Ehe von Theologen gelernt, gegen die es vor 20 oder 30 Jahren noch selbst maßregelnd eingeschritten ist?<sup>16</sup>

<sup>15</sup> *J. Beumer*, a. a. O., schreibt mit Recht: „Weil die Möglichkeit eines Irrtums (scil. des authentischen Lehramts) nicht angezweifelt werden kann, dürfen wir auch vor der Feststellung der Tatsächlichkeit nicht zurückschrecken.“ Er führt dann aus: „Vieles, was zur Zeit des Vatikanischen Konzils gegen die Unfehlbarkeit des Papstes angeführt wurde, gehört in Wirklichkeit hierher. Denn wenn die damals angegriffenen Punkte auch sicher nicht Kathedralentscheidungen waren, so kann doch kaum in Zweifel gezogen werden, daß hier und da eine mehr oder weniger authentische Verkündigung vorlag. Ein klares Beispiel bietet der Galileifall. Aus der neueren Zeit wären anzuführen die Erklärung des Heiligen Offiziums über das *comma Ioanneum* und ihre spätere Deutung, die einer Widerrufung praktisch gleichkommt, die verschiedene Stellungnahme zu der Abstammungsfrage und zu exegetischen Schwierigkeiten im Alten Testament.“

<sup>16</sup> Wertvolles Material dafür findet sich bei *John T. Noonan*, *Contraception. A History of its Treatment by the Catholic Theologians and Canonists* (Cambridge, Massachusetts 1965).

Es wäre mehr als bloß ein Aufsatz erforderlich, wollte man versuchen, auf diese Fragen eine halbwegs befriedigende Antwort zu geben. Einfacher liegen die Dinge bei einem andern Problem, das gleichfalls in den letzten Jahrzehnten zu lebhaften Diskussionen innerhalb der katholischen Kirche geführt hat: Gibt es ein allgemeines Recht auf Religionsfreiheit? Mit seiner Deklaration *Dignitatis humanae* hat das Zweite Vatikanische Konzil dieser Diskussion ein Ende gesetzt, indem es sich eindeutig zur Religionsfreiheit als einem allgemeinen Recht bekannt hat. Ein nicht geringer Teil der Konzilsväter war erst nach langen Auseinandersetzungen davon zu überzeugen, daß es tatsächlich ein solches Recht gebe. Schon diese Tatsache allein läßt vermuten, daß das Konzil in seiner Deklaration *Dignitatis humanae* nicht nur wiederholt oder weiter entfaltet hat, was das kirchliche Lehramt seit eh und je verkündet hatte. Und tatsächlich, die Kardinäle und Bischöfe, die sich zunächst nicht zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Religionsfreiheit verstehen konnten, beriefen sich auf Pius XII., der noch 1953 in seiner Ansprache *Ci riesce* anders gelehrt habe, daß es nämlich allgemeine Religionsfreiheit überhaupt nur geben könne als ein Gebot der Toleranz. Pius XII. aber, so brachten jene Bischöfe vor, stehe mit seiner Toleranzlehre in einer langen kirchlichen Tradition, wie sie vor ihm besonders Leo XIII. wiederholt formuliert habe. Nun, wer die besagte Ansprache Pius' XII. mit der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit vergleicht, dem kann nicht entgehen: Das Konzil lehrt nicht mehr dasselbe, was Pius XII. gelehrt hat; das Konzil korrigiert Pius XII. und die lange Tradition, die er zur Sprache gebracht hat. Wir haben das anderswo bereits ausführlicher nachgewiesen<sup>17</sup>. Das Konzil macht demnach stillschweigend das Eingeständnis, in der Frage der Religionsfreiheit habe das authentische Lehramt durch längere Zeit hindurch die Wahrheit teilweise auch verfehlt, habe — um es deutlich zu sagen — geirrt. Wie gesagt, das Konzil macht dieses Eingeständnis *stillschweigend*, indem es eben etwas anderes lehrt, als es noch Pius XII. getan hat. Es läßt kein Wort darüber verlauten, daß es sich wegen besserer Einsicht in die Sache nunmehr von einer überkommenen authentischen Lehre lossagen müsse. Warum tut es das nicht? Vielleicht deswegen

<sup>17</sup> B. Schüller, Die Religionsfreiheit nach dem 2. Vaticanum, in: Kirche in Not, Bd. XIV (Königstein 1967) 13–29. Vgl. dazu auch HerdKorr (Freiburg i. Br. 1966) 272, wo es heißt, die Erklärung des Konzils über die Religionsfreiheit „läßt einen wesentlichen Fortschritt im kirchlichen Denken erkennen, dessen inhaltliche Kontinuität mit der Lehre der letzten Päpste schwer nachzuweisen ist. Man muß oder darf hier vielmehr von einer Zäsur in den Äußerungen des kirchlichen Lehramts sprechen.“ Vgl. ferner G. de Broglie, Problèmes chrétiens sur la liberté religieuse (Paris 1965) 8, wo zu lesen steht, die Tradition habe auf die Frage der Religionsfreiheit gegeben „une réponse opposée (!) à celle à laquelle le Concile va se rallier“.

nicht, weil derartige freimütige Eingeständnisse nun einmal nicht zum Verhaltensstil der kirchlichen Lehrautorität gehören? Oder wollte das Konzil irgendeinen Verlust an Ansehen des authentischen Lehramtes in den Augen des katholischen Volkes vermeiden? Nun, wenn man sich auch eine offenere Sprache hätte wünschen mögen, dem Konzil mußte es unbenommen bleiben, die Korrektur an der tradierten Lehre stillschweigend vorzunehmen. Nur hinterlassen einige seiner Sätze den ungunstigen Eindruck, als habe man diese Korrektur sogar etwas verschleiern wollen, indem man andeutungsweise von einer Kontinuität spricht, die zwischen der neuen und der überkommenen Lehre bestehe. So sagt man einleitend: „Das Vatikanische Konzil wendet diesen Bestrebungen (scil. nach Religionsfreiheit) seine besondere Aufmerksamkeit zu in der Absicht, eine Erklärung darüber abzugeben, wieweit sie der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechen, und deswegen befragt es die heilige Tradition und die Lehre der Kirche, aus denen es immer Neues hervorholt, das mit dem Alten in Einklang steht“ (nova semper cum veteribus congruentia profert). Man beschließt die Einleitung mit dem Satz: „Bei der Behandlung dieser Religionsfreiheit beabsichtigt das Heilige Konzil, zugleich die Lehre der neueren Päpste über die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person wie auch ihre Lehre von der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft weiterzuführen“ (evolvere intendit). Nun, wie solche Sätze auch gemeint sein mögen, es ist einem Großteil der Konzilsväter jedenfalls schmerzlich, sich zur Einsicht durchzuringen, das kirchliche Lehramt habe durch längere Zeit hindurch in der Frage der Religionsfreiheit die Wahrheit teilweise auch verfehlt. Die Folgen dieses Irrtums haben zwar nicht in erster Linie die Katholiken zu tragen gehabt, sondern Andersgläubige, die in einem mehrheitlich katholischen Staatsvolk lebten. Aber das macht diesen Irrtum nicht weniger bitter und hart.

Das wenige, das hier an historischem Material beigebracht wurde, kann nicht mehr als die vorsichtige Vermutung nahelegen, das authentische Lehramt habe nicht ganz so selten irrtümliche Entscheidungen getroffen, wie man gewöhnlich unterstellt. Immerhin wird man daraus folgern dürfen, Christus habe sich keineswegs dafür verbürgt, seine Kirche in allen praktisch bedeutsamen Lebensproblemen vor verhängnisvollen Irrtümern zu bewahren<sup>18</sup>. Von den Konsequenzen, die dar-

<sup>18</sup> Solche Irrtümer bewirken bei den Gläubigen ein irriges Gewissen. Das irrige Gewissen, wenn unverschuldet, kann aber nicht unmittelbar das Heil des Menschen gefährden. Darum kann mit Sicherheit gesagt werden, daß das kirchliche Lehramt auch dann, wenn es einmal bei der bloß authentischen Verkündigung des sittlichen Willens Gottes irrt, die ihm anvertrauten Menschen nicht in Gefahr bringt, ihr Heil zu verwirken. Vgl. dazu *B. Schüller*, Das irrige Gewissen, in: Theologische Akademie, 2 (Frankfurt a. M. 1965) 7–28.

aus zu ziehen wären<sup>19</sup>, sei hier nur eine genannt. Wer durch Erfahrung erkennen muß, nicht ganz in dem Ausmaß vor Irrtümern geschützt zu sein, wie er vorher annahm, sollte auch eher bereit sein, seine bisherigen Urteile erneut zu überprüfen. Es kann ja nicht darauf ankommen, daß er recht behält, sondern nur darauf, daß die Wahrheit erkannt wird. Insbesondere aber, vor welchen Irrtümern seine Kirche zu bewahren Christus verheißt hat, das läßt sich nicht bis ins Detail, gleichsam apriori aus der Offenbarung entnehmen, danach muß auch die Kirchengeschichte befragt werden, in aller Unvoreingenommenheit. Wenn das authentische Lehramt dann und wann den sittlichen Willen Gottes mißverstehet und daraufhin wider Willen die Gläubigen fehlleitet, so wird das im allgemeinen bittere Folgen haben. Aber das in allem und jedem richtig informierte Gewissen ist offensichtlich für den faktisch vorkommenden Menschen, auch für den Christen pure Illusion, keine reale Möglichkeit. Dieses Faktum, nüchtern zur Kenntnis genommen, *kann* als Versuchung zur Resignation oder zum Skeptizismus erfahren werden. Es *sollte* jedoch als Aufforderung begriffen werden, ernsthafter, kräftiger und ausdauernder nach dem zu suchen, was man früher vielleicht allzu schnell und sicher schon gefunden zu haben meinte: den Willen Gottes.

<sup>19</sup> Vgl. dazu B. Schüller, Die Autorität der Kirche und die Gewissensfreiheit der Gläubigen, in: „Der Männerseelsorger“ (September/Oktober 1966) 130–143.